

- Stellt der Wiedererkennungszeuge auf einer oder mehreren Fotografien mit Bestimmtheit Merkmale fest, die der zu ermittelnden Person zuzuordnen sind, ohne daß es sich bei der Fotografie um das Abbild der gesuchten Person handelt, sind diese Fakten zu vermerken und bei der Auswahl der Gesichtselemente für die Gestaltung des subjektiven Porträts zu berücksichtigen.
- Bei jeder vom Wiedererkennungszeugen getroffenen Vorentscheidung, aber auch bei der endgültigen, ist der Vergleich anhand der Fotografien durch die Auswertung der Merkmale der Personenbeschreibung zu ergänzen. Angaben zur Bekleidung vervollständigen das Bild über die zu ermittelnde Person, sie sind zu protokollieren und bei den Maßnahmen zur Täterermittlung zu berücksichtigen.
- Bei zweifelsfreier Wiedererkennung der interessierenden Person durch den Wiedererkennungszeugen ist über die Lichtbildvorlage und ihr Resultat ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist die Grundlage für den Untersuchungsführer, um, gestützt auf die gewonnene Aussage, planmäßig die erforderlichen operativen Maßnahmen zur Täterermittlung und Beweisführung zu treffen. Um die Richtigkeit der Aussage des Wiedererkennungszeugen zu erhärten, ist die Gegenüberstellung als Identifizierungsmethode innerhalb der Beweisführung zur Täterermittlung anzuwenden.
- Führt die Bildvorlage lediglich zu Wahrscheinlichkeitsausagen bzw. zu keinem verwertbaren Resultat, ist sie nicht sachlich unbegründet auszudehnen. Über die Lichtbildvorlage ist ebenfalls ein Protokoll zu fertigen.
- Zwischen Bildvorlage und Porträtreproduktion ist eine Pause einzulegen.

Beim Wiedererkennungszeugen klingen in dieser Zeit die Bildeindrücke ab, die bei der Betrachtung der Täterlichtbilder entstanden. Die nachfolgend erforderlich werdende hohe Konzentration bei der Auswahl der Bildelemente für die Herstellung des subjektiven Porträts wird gefördert. Der Spezialist für Porträtreproduktion erhält durch eine Pause Gelegenheit, die bei der Lichtbildvorlage gewonnenen Erkenntnisse zu rekapitulieren, um sie bei der Ausarbeitung des subjektiven Porträts bewußt einsetzen zu können.

Begründet ist eine Pause von ca. 15—30 Minuten. Diese Erholungsphase für den Wiedererkennungszeugen und den Spezialisten für Porträtreproduktion reicht aus, um anschließend eine konzentrierte Arbeit zu sichern. Dem Wiedererkennungszeugen soll dabei überlassen bleiben, wie er die zur Verfügung stehende Zeit für seine Entspannung am besten nutzt.